

# **Satzung kinder unserer welt**

## **initiative für notleidende kinder e. v.**

(Neufassung vom 26.05.2019)

### **§ 1**

#### **Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen „kinder unserer welt“ mit dem Untertitel „initiative für notleidende kinder e. v.“
2. Er hat seinen Sitz in Würzburg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Würzburg unter Nr. 1991 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck des Vereins**

1. Der Verein verwendet sich für die Verwirklichung der Rechte des Kindes gemäß der „Konvention über die Rechte des Kindes“, wie sie 1989 von der Vollversammlung der Vereinten Nationen beschlossen wurde.
2. Insbesondere tritt der Verein für eine nachhaltige Verbesserung der Lebenssituation von verwaisten Kindern in Äthiopien und in der Republik Südafrika ein. Sein Zweck ist es, Waisenkindern, Sozialwaisen und Kindern aus in Not geratenen Familien in Äthiopien und in der Republik Südafrika finanziell und praktisch sinnvoll zu helfen; das heißt vor allem, Unterstützung von Maßnahmen zu ihrer Gesundheitsfürsorge, Förderung ihrer Bildung und Erziehung und Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts zu leisten. Dies kann Hilfen für die sie betreuenden Familien, Personen oder Einrichtungen dann einschließen, wenn diese dem notleidenden Kind zugute kommen.
3. Der Verein berät und unterstützt Einzelpersonen und Familien in der Bundesrepublik, die äthiopische, südafrikanische oder andere ausländische Kinder noch adoptieren wollen oder dies bereits getan haben. Dabei bietet der Verein sich als Ansprechpartner an, stellt ferner Informationen zur Verfügung und führt im Rahmen seiner Möglichkeiten eine beratende Nachbetreuung durch. Diese vollzieht sich in Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Adoptionsvermittlungsstellen.
4. Der Verein will durch seine Arbeit ferner Einfluss nehmen auf die Bildung der öffentlichen Meinung und möchte durch geeignete Informations- und Bildungsarbeit interessierte Betroffenheit wecken angesichts der Notsituation von Kindern in aller Welt.
5. Der Verein ist weder konfessionell noch parteipolitisch gebunden. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar die satzungsgemäßen Zwecke.

### § 3

#### Durchführung des Vereinszweckes – Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes über „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet.
2. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, führt der Vorstand die Liquidation des Vermögens durch und legt die Schlussabrechnung dem zuständigen Finanzamt vor. Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen, vorbehaltlich der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes, an  
*SOS-Kinderdörfer weltweit*  
*Hermann-Gmeiner-Fonds Deutschland e. V.*  
*Ridlerstraße 55*  
*80339 München*  
möglichst zur Verwendung für Hilfsprojekte in Äthiopien und Südafrika.

### § 4

#### Mitgliedschaft

1. Die ordentliche Mitgliedschaft kann jede nicht in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Person erwerben. Die ordentliche Mitgliedschaft kann auch von juristischen Personen erworben werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung, deren Beschluss dann endgültig ist.
3. Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um den Verein und seine Aufgaben in besonderer Weise verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand im Einverständnis mit der Mitgliederversammlung.
4. Dem aufgenommenen Mitglied wird ein Satzungsexemplar ausgehändigt.

## **§ 5 Beiträge**

1. Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
2. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Sind innerhalb einer Familie mehrere Personen Vereinsmitglieder, so bezahlt das erste Mitglied den vollen, alle weiteren Familienmitglieder jeweils nur die Hälfte des von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrags.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. SchülerInnen, StudentInnen und Arbeitslose entrichten nur die Hälfte des festgesetzten Mitgliedsbeitrags. Zeitweise Befreiung von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrags für Mitglieder in einer finanziellen Notlage ist auf Antrag möglich.
4. Mitglieder, die mehr als 6 Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand sind, haben kein Stimmrecht bis zur Begleichung ihrer Beiträge. Mitglieder, die länger als 9 Monate mit der Zahlung ihres Beitrags im Rückstand sind, werden von der Mitgliederliste gestrichen. In den Fällen der Sätze 1 und 2 bleibt die Verpflichtung zur Nachzahlung der ausstehenden Beiträge bestehen.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a. durch den Tod des Mitglieds,
  - b. durch Austritt aus dem Verein,
  - c. durch Streichung von der Mitgliederliste gemäß § 5 Absatz 4 dieser Satzung oder
  - d. durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Eine schriftliche Austrittserklärung muss dem Vorstand bis zum 31. 10. zugegangen sein.
3. Mitglieder, die die Vereinsinteressen nachhaltig schädigen oder grob gegen sie verstoßen, indem sie z. B. dieser Satzung oder den allgemeinen Richtlinien für die Vereinsarbeit zuwiderhandeln oder ordnungsgemäß gefasste Beschlüsse missachten, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Er hat zuvor dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer angemessenen Frist persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu äußern. Eine schriftliche Stellungnahme ist vor der Beschlussfassung in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss eines Mitglieds ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eines eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht auf Anrufung der Mitgliederversammlung zu (Berufung). Eine Berufung muss innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zustellung des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von drei Monaten eine Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung anzuberaumen. Geschieht dies nicht, so gilt der

Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von seinem Recht auf Anrufung der Mitgliederversammlung keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass seine Mitgliedschaft als beendet gilt.

4. Mitglieder, die ihren Austritt erklärt haben oder vom Vorstand für ausgeschlossen erklärt wurden, verlieren mit sofortiger Wirkung – im Falle eines Ausschlusses auch ungeachtet der Berufungsfrist – ihre Ämter und haben Vereinsunterlagen und dergleichen sofort an den Vorstand oder einen von ihm beauftragten Dritten herauszugeben.

## **§ 7 Organe**

1. Die Organe des Vereins sind
  - a. die Mitgliederversammlung und
  - b. der Vorstand.
2. Von den Beschlüssen der Organe sind Niederschriften zu fertigen, die von zwei Teilnehmern, darunter dem Leiter der jeweiligen Sitzung, zu unterschreiben sind. Sie sind im Mitgliederbereich der Internetseite des Vereins einzustellen.
3. Mitgliedern des Vereins sind sowohl die Protokolle der Vorstandssitzungen als auch die der Mitgliederversammlungen einsichtig. Sie sind im Mitgliederbereich der Internetseite des Vereins einzustellen. Gegen die Niederschriften der Mitgliederversammlungen sind Einsprüche zulässig innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach der Fertigstellung der Niederschrift. Die Einsprüche müssen schriftlich erhoben werden.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie ist vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vor dem festgesetzten Termin schriftlich einzuberufen. Die Einladung erfolgt per E-Mail an die der Geschäftsstelle des Vereins zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, erhalten die Einladung per Brief. Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung müssen eine Woche vor Versammlungsbeginn dem Vorstand vorliegen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn diese von mindestens 5 % der stimmberechtigten Mitglieder, mindestens aber 20 Personen unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird. Der Vorstand kann seinerseits eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er dies für nötig hält oder wenn er gemäß § 6 Absatz 3 hierzu veranlasst ist.
3. Die Mitgliederversammlung ist mit der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

4. In der Mitgliederversammlung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht durch die Satzung eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Jedes Mitglied, auch ein Ehrenmitglied, hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen und darf nicht älter als 4 Wochen sein. Ein anwesendes Mitglied kann jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten, insgesamt also nicht mehr als zwei Stimmen abgeben.
6. Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen, wenn nicht ein anwesendes Mitglied eine geheime Abstimmung verlangt.
7. Erreicht bei Wahlen keiner/keine der KandidatInnen die absolute Mehrheit, so erfolgt unter den beiden BewerberInnen mit der höchsten Stimmzahl eine Stichwahl, bei der die einfache Mehrheit genügt.
8. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Wahl der versammlungsleitenden Person; ausdrücklich zugelassen wird auch die Wahl eines Nicht-Vereinsmitgliedes zur versammlungsleitenden Person
  - b. Wahl der Vorstandsmitglieder
  - c. Wahl der KassenprüferInnen; diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein
  - d. Entgegennahme des Jahresberichtes oder der Zwischenberichte
  - e. Entgegennahme des Kassenberichtes und des zukünftigen Haushaltsplanes
  - f. Entgegennahme des Kassenprüfberichtes
  - g. Entlastung des Vorstandes
  - h. Festsetzung der Höhe der Aufwandsentschädigung für den Vorstand
  - i. Zustimmung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - j. Abgabe von Anregungen gegenüber dem Vorstand
  - k. Beschlussfassungen über Anträge stimmberechtigter Mitglieder
  - l. Beschlussfassung über die Höhe des Jahresbeitrages
  - m. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
  - n. Beschlussfassung über Projekt- und Arbeitsgruppen
  - o. Beschlussfassung über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Vereines (hierfür ist gemäß § 13 Absatz 1 und § 12 Absatz 1 jeweils eine qualifizierte Mehrheit notwendig).

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er soll sich eine Geschäftsordnung geben. Er kann FachberaterInnen hinzuziehen.
2. Der Vorstand besteht aus 7 gleichberechtigten Mitgliedern, darunter zwei VorstandssprecherInnen und dem Vorstand Finanzen. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Einzelvertretungsbefugnis bis zu 500 Euro.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
4. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein. Angestellte des Vereins sind von der Kandidatur ausgeschlossen.
5. Aufwandsentschädigungen für Vorstandsmitglieder sind möglich; über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Abstimmung über mehrere Kandidaten en bloc ist möglich. Er bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand sein Amt antritt. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand für die Zeit bis zu nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied. Die Mitgliederversammlung führt eine Nachwahl durch, sofern nicht der ganze Vorstand neu gewählt werden muss.
8. Der Vorstand entscheidet mit Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
9. Für die Geschäftsführung und andere Aufgaben können durch die Mitgliederversammlung besondere VertreterInnen im Sinne des § 30 BGB und andere hauptamtliche Kräfte bestellt werden. Wird eine geschäftsführende Person eingesetzt, so nimmt diese mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil. Ihr Wirkungskreis wird durch eine Dienstanweisung festgelegt.

## **§ 9 a Projekt- und Arbeitsgruppen**

1. Jedes Mitglied kann die Initiative für Projekt- oder Arbeitsgruppen (Gruppen) ergreifen. Die Gruppen müssen der Erfüllung der Vereinszwecke, insbesondere der Zwecke gemäß § 2 Absätze 2 und 3, dienen. Die Gruppen regeln ihre innere Verfassung selbst.
2. Für die Einrichtung ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu richten. Dem Antrag sind ein fachliches und ein finanzielles Konzept beizufügen. Das Finanzkonzept muss die Laufzeit der Gruppe, mindestens aber zwei Jahre abdecken.
3. Die Entscheidung des Vorstandes ist zu begründen.

4. Antrag und Vorstandsentscheidung nebst Begründung sind im Rechenschaftsbericht des Vorstandes für die nächste Mitgliederversammlung aufzunehmen.
5. Die Projektgruppen legen einmal jährlich dem Vorstand und der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht vor.

## **§ 10**

### **Kassenführung**

1. Der Vorstand Finanzen besorgt die Kassengeschäfte im Rahmen der gefassten Beschlüsse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert bis zu 2.000 Euro müssen vom Vorstand mehrheitlich beschlossen werden. Rechtsgeschäfte mit einem höheren Gesamtgeschäftswert, also unter Ausschluss von Splittings, dürfen nur mit einer einstimmigen Vorstandsentscheidung vorgenommen werden.
2. Kreditaufnahmen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
3. Alljährlich hat der Vorstand Finanzen bis zum 1. März dem Vorstand die Rechnungsabschlüsse des letzten Geschäftsjahres vorzulegen.
4. Nach Ablauf des Geschäftsjahres ist die Vereinskasse von den beiden von der Mitgliederversammlung gewählten KassenprüferInnen oder einem/einer vereidigten WirtschaftsprüferIn zu prüfen. Über das Ergebnis ist ein Bericht zu erstatten.

## **§ 11**

### **Vermögen des Vereins**

Die Verwaltung und Verwendung des Vermögens des Vereins ist Aufgabe des Vorstands. Er hat die Regeln ordnungsgemäßer und sorgfältiger Wirtschaftsführung zu beachten.

## **§ 12**

### **Datenschutz**

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein von ihm folgende „personenbezogene Daten“ auf:
  - Vor- und Nachname
  - Vor- und Nachname, Geburtsdatum und Geschlecht der Kinder
  - Adresse
  - Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse)
  - Bankverbindung.
2. Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden unter Beachtung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen, insbesondere der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in

- einem Datenverarbeitungssystem für die Dauer der Vereinsmitgliedschaft gespeichert und genutzt.
3. Ausschließlicher Zweck der Speicherung und Nutzung der personenbezogenen Daten der Mitglieder ist die Verwaltung und Betreuung der Mitglieder sowie die Information der Mitglieder über vereinsbezogene Aktionen und Veranstaltungen.
  4. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
  5. Vereinsmitglieder, die die personenbezogenen Daten im Sinne der Punkte 1-3 erheben, verwalten und nutzen, sind über die Datenschutzregeln unterrichtet und zu ihrer Einhaltung verpflichtet.
  6. Sonstige Informationen und Informationen über Nicht-Mitglieder (z. B. Paten, Spender) werden vom Verein nur gespeichert und verarbeitet, soweit sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich oder erforderlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass eine betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
  7. Die Datenschutzrechte sowohl von Vereinsmitgliedern als auch Nicht-Mitgliedern bestimmen sich nach den gesetzlichen Regelungen (insbes. EU-DSGVO und BDSG).
  8. Der Verein löscht bei Austritt eines Mitglieds bzw. eines Nicht-Mitglieds (Beendigung einer Patenschaft, Spende) dessen personenbezogene Daten. Personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden bis zum Ende der steuergesetzlichen Aufbewahrungsfristen gespeichert.

## **§ 13**

### **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über den Antrag zur Auflösung des Vereins kann nur abgestimmt werden, wenn hierauf in der Tagesordnung mit hinreichender Deutlichkeit hingewiesen wurde.
2. Liquidation und Ablegung der Schlussrechnung erfolgt durch den Vorstand. Die Bestimmungen des § 3 Absatz 3 sind dabei zu beachten.

## **§ 14**

### **Satzung**

1. Die Änderung dieser Satzung bedarf der Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der abgegebenen Stimmen; im Falle der Änderung des § 2 ist eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Über einen Satzungsänderungsantrag kann nur abgestimmt werden, wenn in der Tagesordnung hierauf mit hinreichender Deutlichkeit und unter Angabe des zu verändernden Paragraphen und einer Begründung hingewiesen wurde.



2. Die Satzung bedarf der Anerkennung der ausschließlichen und unmittelbaren Gemeinnützigkeit des Vereins gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftssteuergesetzes.

## **§ 15**

### **Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am Tage ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Würzburg in Kraft.
2. Etwaige redaktionelle Änderungen aufgrund von Verfügungen des Gerichts oder anderer Behörden kann der Vorstand des Vereins von sich aus vornehmen.